

Kundenreglement

10.09.2004

Ausweis / Gutscheine

Damit Sie von den vergünstigten Tarifen profitieren können, müssen Sie vor jeder Fahrt Ihren **gültigen persönlichen Ausweis** vorzeigen.

Der Ausweis berechtigt Sie, **im ganzen Kanton Bern** mit jenen Taxiunternehmen zu fahren, die auf beiliegender Adressliste aufgeführt sind.

Abgerechnet wird die Fahrt anhand des **persönlichen Gutscheins**, den Sie am Ende der Fahrt dem Taxichauffeur überreichen und von diesem ausfüllen lassen. Fahrten ohne gültigen Ausweis bzw. ohne Gutschein müssen bar bezahlt werden. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Die Gutscheine sind nur bis zum aufgedruckten **Verfalldatum** gültig.

Ihr Ausweis berechtigt auch zu gewissen Fahrten in anderen Regionen der Schweiz. Die örtlichen Benutzungs- und Tarifbestimmungen erfahren Sie bei den zuständigen Fahrdiensten. Die Gutscheine sind ausserhalb des Kantons Bern ungültig.

Bei Verlust des Ausweises können Sie sich direkt an die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern wenden (Sekretariat; siehe Adressliste).

Falls Ihr Ausweis befristet ist, wenden Sie sich bitte mindestens 1 Monat vor Ablauf an das Sekretariat der Stiftung Behindertentransport Kanton Bern.

Fahrzweck / Transportregionen

Die vom Kanton Bern ausgerichteten Subventionen sind in erster Linie gedacht für **Fahrten im Freizeitbereich**. Das heisst: Fahrten, um Verwandte oder Bekannte zu besuchen, an familiären, kulturellen oder sozialen Anlässen teilzunehmen, Fahrten zum Arzt oder zum Einkaufen usw.

Für Fahrten an die Arbeit, in die Schule, in eine Eingliederungsstätte, in Heilanstalten sowie für regelmässige Fahrten in ärztlich verordnete Therapien kommen in der Regel andere Kostenträger auf: Zum Beispiel die Invalidenversicherung, die Krankenkasse etc. Nähere Informationen dazu gibt Ihnen gerne Ihre **Beratungsstelle** der Pro Infirmis oder der Pro Senectute (siehe Adressliste). Für Fahrten zu medizinischen Zwecken kann auch der Rotkreuz-Fahrdienst benützt werden (siehe Adressliste).

Die Fahrten sind **nur innerhalb der Transportregionen** subventioniert (siehe Karte). Für Strecken ausserhalb der Transportregion wird der volle Taxitarif bzw. ein entsprechender Zuschlag erhoben. Bei Fernfahrten können Sie den Behindertentransport als Zubringer zum nächsten Bahnhof benützen. Als Alternative steht auch der Behinderten-Fern-Transport (BFT) zur Verfügung (siehe Adressliste).

Anzahl Fahrten

Pro Person steht je nach finanziellen Mitteln der Stiftung ein bestimmtes **Kontingent** an Fahrten zur Verfügung. Dieses Kontingent wird in der Regel jährlich festgelegt. Die Fahrten-Gutscheine werden periodisch (z.B. alle 2 Monate) an die Fahrberechtigten versandt.

Bei Nichtgebrauch der Gutscheine kann ein weiterer Versand sistiert werden, bis Sie wieder Bedarf haben.

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Gelder sind sehr knapp bemessen. Daher sind wir gezwungen, die Zuteilung der Gutscheine strikt einzuhalten.

Fahrpreis

Für **jede einzelne Fahrt** bezahlen Sie dem Chauffeur den zum Zeitpunkt der Fahrt geltenden **Selbstbehalt**.

Der Fahrpreis wird je nach vorhandenen finanziellen Mitteln von der Stiftung festgelegt.

Transport

Sagen Sie bereits bei der Bestellung, ob Sie ein gewöhnliches Taxi oder ein Rollstuhltaxi benötigen.

Die bei der Bestellung vereinbarte Strecke (von wo bis wo) ist verbindlich. Spontane „Umwege“ sind nicht möglich.

Die Taxiuhr darf laufen, wenn auf Sie gewartet werden muss. Achten Sie deshalb bitte darauf, dass Sie zur vereinbarten Zeit bereit sind.

Der Transportservice gilt von **Haustüre zu Haustüre**. Im Preis inbegriffen sind **kleinere Hilfestellungen** wie z.B. Zusammenlegen des Rollstuhls, Stützen beim Ein- und Aussteigen, Begleitung zur Haustüre o.ä. Weitergehende Hilfestellungen können dem Fahrgast verrechnet werden.

Sie haben das Recht, pro Fahrt eine **Begleitperson** gratis mitzunehmen. Der Zweck der Fahrt muss jedoch durch Sie selbst bestimmt werden.

Falls Sie eine Quittung wünschen, kann Ihnen der Taxichauffeur eine solche über den von Ihnen bezahlten Betrag ausstellen.

Kontrolle / Missbrauch

Missbräuche wie z.B. Hin- und Rückfahrt mit nur einem Gutschein, Fahrten ohne gültigen Ausweis, Weitergabe von Gutscheinen an andere Personen usw. können mit dem Entzug der Fahrberechtigung geahndet werden.

Auskünfte / Informationen / Reklamationen

Auskünfte über Ausweise, Gutscheine, Tarifbestimmungen usw. erhalten Sie beim Sekretariat der Stiftung oder durch Ihren Fahrdienst. Allfällige Reklamationen richten Sie bitte jeweils möglichst sofort mit konkreten Angaben an das Sekretariat der Stiftung.